

03.04.92

A - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

A. Zielsetzung

Die außerhalb des Agrarstatistikgesetzes noch verbliebenen, einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken sollen den Anforderungen, denen statistische Rechtsvorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 genügen müssen, angepaßt werden.

Ferner sind die in der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 für den Agrarbereich in den neuen Ländern getroffenen, befristeten Regelungen in unbefristete, gesetzlich verankerte Regelungen zu übernehmen.

Darüber hinaus sind an einigen Stellen des Agrarstatistikgesetzes weitere, meist einigungsbedingte, Anpassungen erforderlich.

B. Lösung

Unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werden die bisher noch einzelgesetzlich geregelten, restlichen Agrarfachstatistiken in das bestehende Agrarstatistikgesetz integriert.

Fristablauf: 15.05.92

- 2 -

Hauptansatzpunkt für die Anpassung der bisher noch einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken ist das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit. Entsprechend den Anforderungen des § 9 des Bundesstatistikgesetzes werden bei den einzelnen Agrarfachstatistiken in der sie anordnenden Rechtsvorschrift die Erhebungsprogramme bestimmter als bisher gefaßt, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale festgelegt und voneinander unterschieden, der jeweilige Berichtszeitraum oder -zeitpunkt geregelt und der Kreis der zu Befragenden präziser bestimmt. Die Übermittlung von Einzelangaben wird ebenfalls den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auf Grund der Durchführung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes entstehen nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes für Bund und Länder keine Haushaltsmehrbelastungen.

Den zahlreichen Kürzungen des Erhebungsprogramms gegenüber den bisherigen Rechtsgrundlagen stehen die EG-bedingte Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale sowie die teilweise vorgenommene Anhebung der Stichprobenzahlen gegenüber, so daß insgesamt gesehen kein Haushaltsmehrbedarf zu verzeichnen ist.

·
·
·

**Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Agrarstatistikgesetz vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

"Inhaltsübersicht

Erster Teil:	Allgemeine Vorschrift	§ 1
Zweiter Teil:	Agrarfachstatistiken	§§ 2 bis 90
Erster Abschnitt	Bodennutzungserhebung	§§ 2 bis 17
Zweiter Abschnitt	Viehzählung	§§ 18 bis 20
Dritter Abschnitt	Arbeitskräfteerhebung	
	in der Landwirtschaft	§§ 21 bis 23
Vierter Abschnitt	Agrarberichterstattung	§§ 24 bis 30
Fünfter Abschnitt	Landwirtschaftszählung	§§ 31 bis 43
Sechster Abschnitt	Ernteerhebung	§§ 44 bis 47
Siebter Abschnitt	Geflügelstatistik	§§ 48 bis 57
Achter Abschnitt	Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik	§§ 58 bis 62
Neunter Abschnitt	Milchstatistik	§§ 63 bis 65
Zehnter Abschnitt	Hochsee- und Küstenfischereistatistik	§§ 66 bis 68
Elfter Abschnitt	Weinstatistik	§§ 69 bis 77
Zwölfter Abschnitt	Holzstatistik	§§ 78 bis 84
Dreizehnter Abschnitt	Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft	§§ 85 bis 87
Vierzehnter Abschnitt	Düngemittelstatistik	§§ 88 bis 90
Dritter Teil:	Gemeinsame Vorschriften	§§ 91 bis 98
Vierter Teil:	Schlußvorschrift	§ 99

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 14 angefügt:
 - *7. die Geflügelstatistik,
 8. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
 9. die Milchstatistik,
 10. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
 11. die Weinstatistik,
 12. die Holzstatistik,
 13. die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft,
 14. die Düngemittelstatistik.*
3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
"Die Erhebung nach § 5 Nr. 2 wird im Jahr 1993 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgesetzt."
4. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte "und Rheinland-Pfalz" durch die Worte "Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe "100 000" durch die Angabe "höchstens 110 000" ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 48 Abs. 3" durch die Angabe "§ 91 Abs. 3" ersetzt.
7. In § 9 Nr. 1 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "10 000" durch die Angabe "höchstens 12 000" ersetzt.
9. In § 12 Nr. 1 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.

10. In § 15 Nr. 1 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
12. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe "80 000" durch die Angabe "höchstens 90 000" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe "40 000" durch die Angabe "höchstens 50 000" ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe "40 000" durch die Angabe "höchstens 50 000" ersetzt.
13. In § 21 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" jeweils durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
14. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe "90 000" durch die Angabe "höchstens 100 000" ersetzt.
15. In § 25 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" jeweils durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
16. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe "90 000" durch die Angabe "höchstens 100 000" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe "90 000" durch die Angabe "höchstens 100 000" ersetzt.

17. § 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Buchführung und die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1993; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen sowie den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1993, für die Merkmale nach Nummer 1,
4. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Ausstattung mit und den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen erhoben."

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"3. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft: die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,"

bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei der Ausstattung mit und beim Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "bei Gülle" werden jeweils gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 sind die zwölf Monate, die dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vorausgehen."

19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe "10 000 bis" durch das Wort "höchstens" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
20. In § 32 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
21. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe "90 000" durch die Angabe "höchstens 100 000" ersetzt.
22. In § 41 Nr. 1 wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünf" ersetzt.
23. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "6 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 48 Abs. 1" durch die Angabe "höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "vier" durch die Angabe "sechs" ersetzt.
24. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe "6 000 Felder landwirtschaftlicher Betriebe nach § 48 Abs. 1" durch die Angabe "höchstens 14 000 Felder landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung" durch die Worte "Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung" ersetzt.

25. Nach dem sechsten Abschnitt werden folgende Abschnitte angefügt:

***SIEBTER ABSCHNITT
Geflügelstatistik**

**ERSTER UNTERABSCHNITT
Allgemeine Vorschrift**

§ 48

Einzeilerhebungen

Die Geflügelstatistik umfaßt folgende Einzeilerhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Erhebung in Brütereien

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenherzeugung erhoben.

§ 51**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

- (1) Erhebungsmerkmale sind:
1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
 2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

DRITTER UNTERABSCHNITT**Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung****§ 52****Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eiererzeugung erhoben.

·
·
·

§ 54**Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

VIERTER UNTERABSCHNITT**Erhebung in Geflügelschlachtereien****§ 55****Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

ACHTER ABSCHNITT

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschrift

§ 58

Einzelerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfaßt folgende Einzelerhebungen.

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

NEUNTER ABSCHNITT

Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Milch-Meldeverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmal ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.
- (2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die Statistischen Ämter der Länder geschätzt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

ELFTER ABSCHNITT

Weinstatistik

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschrift

§ 69

Einzelhebungen

Die Weinstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rebflächenenerhebung

§ 70

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaubetrieben und Ertragsklassen. Bei der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben sind Erhebungsmerkmale die bestockte Rebfläche nach Pflanzgutkategorien und Rebsorten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. August. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr. Der Berichtszeitraum bei der Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Ernteerhebung

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

·
·
·

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Bestandserhebung

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. September eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale sind die Bestände an Wein- und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften und Wein mit Herkunft aus Drittländern. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaften besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. August.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Holzstatistik

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschrift

§ 78

Einzelhebungen

Die Holzstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt - einschließlich Lohnschnitt - von mindestens 5 000 m³ Rohholz (im Festmaß).

§ 83

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalendervierteljahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft

§ 85

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 86

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebungen werden als Stichprobe in jedem Monat, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, bei höchstens 10 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Es werden Merkmale über betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge in der Landwirtschaft erhoben.

§ 87

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen sind:

1. in jedem Monat:

- a) beim Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse:
Verkaufsmengen und Erlöse bei einzelnen Getreidearten sowie bei Raps und Kartoffeln; bei Getreide und Raps auch der Feuchtigkeitsgehalt und das Datum der Lieferung, bei Kartoffeln aufgegliedert nach Absatzwegen,
- b) bei der Hennenhaltung und Eiererzeugung:
die Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen; die Zahl der im Betrieb erzeugten und im eigenen Betrieb verbrauchten Eier; Eierverkäufe nach Absatzwegen jeweils nach der Zahl der Eier und dem Erlös.

- c) beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln und Bullenkälbern:
Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln nach Art der Ferkel, Gewichtsklassen sowie nach Absatz- oder Zukaufswegen; Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Bullenkälbern nach der Rasse und dem Alter der Tiere.
 - d) bei den Zukäufen von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln:
Mengen und Aufwendungen für einzelne Futtermittel nach der Art des Kaufs; Verfütterung von Futtermitteln nach Tierarten; Mengen und Aufwendungen für Dieselkraftstoff und Düngemittel nach der Art des Bezugs, bei Düngemitteln auch nach Nährstoffgehalt.
2. in jedem Monat, außer in den Monaten Juli und August:
Gesamterntemengen und Vorratsbestände aus eigener Ernte bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln,
 3. in den Monaten März, April, August und Dezember:
die Verfütterung von Milch im Betrieb, der Eigenverbrauch, die Direktvermarktung sowie die Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge,
 4. in den Monaten April, August und Dezember:
die Flächen der vorangegangenen Ernte und die Aussaatflächen,
 5. im Monat Juni:
bei Kartoffeln die Anbaufläche und Erntemenge, die Art der Verwertung und der Zukauf von Pflanzkartoffeln; die Verfütterung von wirtschaftseigenen Futtermitteln nach der Menge und der Tierart,
 6. im Monat Dezember:
der Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität, Anbauflächen, Erntemengen und Erträge bei Kartoffeln sowie der Kartoffelverkauf nach der Art und der Menge,
 7. in jedem dritten Jahr, beginnend 1995, im Monat Januar:
Zahl und Lebendgewicht der für den eigenen Haushalt geschlachteten Schweine.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen, und für die Aussaatflächen nach Absatz 1 Nr. 4 ist der jeweilige Monat, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 eine Kalenderwoche des jeweiligen Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für die Kartoffelverkäufe nach Absatz 1 Nr. 6 der Zeitraum zwischen dem Beginn der Ernte und dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 das Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Vorratsbestände nach Absatz 1 Nr. 2 ist der letzte Tag des jeweiligen Monats, für den Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität nach Absatz 1 Nr. 6 der Monatsanfang, für die Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b das jeweilige Monatsende.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Düngemittelstatistik

§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat."

26. Die bisherigen §§ 48 bis 50 werden die §§ 91 bis 93.
27. Der neue § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 3 Nr. 7 werden nach den Worten "Heil- und Gewürzpflanzen" die Worte "oder Gartenbauspämereien" eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
28. Der neue § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 50 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1" durch die Angabe "§ 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1 und 2" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 48 Abs. 1" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1" ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
"6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeuges bei der Erhebung nach § 67."

29. Der neue § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 1 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzeerhebung, nach § 12 Nr. 1 für die Baumschulerhebung, nach § 15 Nr. 1 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Viehzählung, nach § 21 für die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, nach § 25 für die Agrarberichterstattung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Erntermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brüttereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik."

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:

"5. die für die Schlachtvieh- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauffolgenden Monats,

6. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats,

7. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Erfassung der Fischereitätigkeit durch die für die Hochsee- und Küstenfischerei Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 oder über die nach Landesrecht zuständigen Stellen mitgeteilt werden, für die Erhebung nach § 67 jeweils zum 10., 20. und 30. Tag des Monats.

- 8 die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes zuständigen Stellen für die Erhebungen nach § 70, mit Ausnahme der Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach § 72 und § 74 bis spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. November eines jeden Jahres; für die Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut nach § 70 die für die Anerkennung von Rebpflanzgut gemäß der Rebpflanzgutverordnung zuständigen Stellen."
- b) Im Absatz 3 wird die Angabe "§ 30 Abs. 2 Nr. 4" durch die Angabe "§ 30 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.
- c) Im Absatz 4 werden nach dem Wort "erhält" die Worte "auf Wunsch" eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: "
- "2. zu den Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen (§ 86)."
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- cc) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe "§ 49 Nr. 1" durch die Angabe "§ 92 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- "(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden."

30. Nach dem neuen § 93 wird folgender § 94 eingefügt:

§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 10) und die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Bundesstatistikgesetzes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernimmt bei den Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen (§ 1 Nr. 13) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c des Bundesstatistikgesetzes die Vorbereitung und Weiterentwicklung der Statistik sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse."

31. Die bisherigen §§ 51 bis 54 werden die §§ 95 bis 98.

32. Der neue § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 7, 12 und 13 führen die Statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 14 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1) der Viehzählung (§ 20), der Arbeitserhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1), der Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- "1. Die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 35, 38, 41, 49, 52, 55, 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie die Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 und 4,"
- bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- "8. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,"
- cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.
- c) Im Absatz 3 wird die Angabe "Nr. 2 bis 9" durch die Angabe "Nr. 2 bis 10" ersetzt.
33. Der neue § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- "Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe verwenden."
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
34. Die Überschrift des vierten Teils wird wie folgt gefaßt:
- "Schlußvorschrift".
35. Der bisherige § 55 wird gestrichen.
36. Der bisherige § 56 wird § 99. § 99 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über eine Fischereistatistik vom 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 589),
2. das Gesetz über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 683) sowie die Verordnung zur Einschränkung und Änderung des Erhebungsprogramms nach § 2 des Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2196),
3. das Gesetz über eine Geflügelstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
4. das Gesetz über eine Holzstatistik vom 30. April 1968 (BGBl. I S. 333),
5. das Gesetz über eine Milchstatistik vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 860),
6. das Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305),
7. das Gesetz über eine Düngemittelstatistik vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2137).

.

:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes werden unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung die bisher noch einzelgesetzlich geregelten, restlichen Agrarfachstatistiken in das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) integriert. Zugleich erfolgt die Anpassung dieser agrarstatistischen Einzelgesetze an die Anforderungen, denen statistische Rechtsvorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BVerfGE 65,1) genügen müssen. Hauptansatzpunkt ist hier das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit. So werden entsprechend den Anforderungen des § 9 des Bundesstatistikgesetzes bei den einzelnen Agrarfachstatistiken in der sie anordnenden Rechtsvorschrift die Erhebungsprogramme bestimmter als bisher gefaßt, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale festgelegt und voneinander unterschieden, der jeweilige Berichtszeitraum oder -zeitpunkt geregelt und der Kreis der zu Befragenden präziser bestimmt. Die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden wird den Vorgaben des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes angepaßt.

Ferner erfolgt eine Übernahme der in der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) für den Agrarbereich in den neuen Ländern getroffenen, befristeten Regelungen in unbefristete, gesetzlich verankerte Regelungen.

Darüber hinaus werden an einigen Stellen weitere einigungsbedingte Anpassung der Stichprobenzahlen, Aussetzen der Erhebung der geplanten Nutzung der Bodenflächen für 1993 in den neuen Ländern und sonstige Anpassungen (Anpassung an neue Anforderungen der EG, Umbenennung der Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung) vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Das Gesetz gliedert sich in drei Artikel. Der erste Artikel beinhaltet die Änderungen des AgrStatG. Der zweite Artikel enthält die Erlaubnis, für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das geänderte AgrStatG in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Im dritten Artikel ist das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sowie das Außerkrafttreten der bisherigen einzelgesetzlichen agrarstatistischen Rechtsgrundlagen geregelt.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht soll ihren Standort nach der Eingangsformel haben, damit sie am Gesetzesrang teilnimmt.

Zu Nummer 2

Mit dieser Vorschrift wird der Katalog der als Bundesstatistiken angeordneten Agrarfachstatistiken um die bisher noch einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken ergänzt. Hinzu kommt außerdem der Bereich der Weinstatistik:

Nummer 7 (Geflügelstatistik)

In dem durch Marktordnungen geregelten Bereich von Geflügelfleisch und Eiern ist nach wie vor eine auf statistischen Feststellungen beruhende Marktbeobachtung unerlässlich. Die Ergebnisse dienen ferner zur Erfüllung der Anforderungen der EG, deren Dienststellen zur Durchführung der Marktorganisation monatlich aktuelle statistische Daten aus der Geflügelwirtschaft der Mitgliedstaaten benötigen. Gemäß Verordnung (EWG) Nr.2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (ABl. EG Nr.L 282 S. 100) und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 (ABl. EG Nr.L 209 S.1) werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechende statistische Angaben der EG zu übermitteln.

·
·
·

Nummer 8 (Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik)

Neben der Erhebung der Viehbestände (vgl. Nummer 2) ist die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik ein wesentliches und unverzichtbares Element zur Marktbeobachtung im Vieh- und Fleischsektor. Sie liefert Informationen zur Beurteilung der Versorgungslage und zur Erstellung von Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten. Ferner werden durch diese monatlichen Statistiken auch die Anforderungen der EG abgedeckt (Richtlinie des Rates über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Statistiken über die Schlachtungen von Rindern vom 15. Mai 1973 (ABl. EG Nr. L 153 S. 25); Entscheidung der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Statistiken über die Schlachtungen von Rindern vom 24. Juli 1973 (ABl. EG Nr. L 253 S. 5)).

Nummer 9 (Milchstatistik)

Angaben zur Erzeugung und Verwendung von Milch werden zur Beobachtung des Milchmarktes benötigt. Die Fortführung der Statistik ist notwendig, um die Höhe der gesamten Milchproduktion und die Verwendung der erzeugten Milch im landwirtschaftlichen Betrieb festzustellen. Die Daten der Milch-Meldeverordnung fließen als wichtigste Größe (Anlieferung an Molkereien) in diese Statistik ein. Die Ergebnisse der Milchstatistik ermöglichen auch die Berechnung der durchschnittlichen Milchleistung je Kuh bis auf Kreisebene. Sie sind Grundlage für die Berechnung von Standarddeckungsbeiträgen sowie für die Kreiseinstufung im Rahmen der Betriebsklassifizierung. Ferner werden durch die Statistik die Anforderung der EG (Entscheidung 72/356/EWG der Kommission vom 18. Oktober 1972 über Durchführungsbestimmungen bezüglich der statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse) abgedeckt.

Nummer 10 (Hochsee- und Küstenfischereistatistik)

Die Fischwirtschaft ist für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere für die Küstenländer, ein wichtiger Wirtschaftsbereich. Die Statistik auf dem Gebiet der Hochsee- und Küstenfischerei liefert Unterlagen für Versorgungsplanung, Liefervereinbarungen, Fangquotenermittlung, für meeresbiologische Forschungen über die Erschließung und Nutzung von Fanggebieten sowie für Interessenabstimmung im internationalen Bereich. Hierzu ist eine monatliche Feststellung der Anlandungen erforderlich. Monatliche Erhebungsergebnisse werden außerdem für verschiedene internationale Organisationen benötigt (z.B. Internationales Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, Internationaler Rat für Meeresforschung). Zugleich werden auch die Anforderungen der EG erfüllt, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung über den Fischfang (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (ABl. EG Nr. L 207 S. 1), die Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates vom 21. Mai 1991 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den

Mitgliedstaaten, die Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3881/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. EG Nr. L 365 S. 19) die Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechende Angaben zu liefern.

Da die statistischen Informationen über die Bodenseefischerei aus anderen Quellen gewonnen werden können und die erforderlichen statistischen Angaben dem Bund in der bisherigen Gliederung weiterhin von den Ländern zur Verfügung gestellt werden, ist eine Anordnung als Bundesstatistik entbehrlich.

Nummer 11 (Weinstatistik)

Die Datenanforderungen im Weinbereich basieren auf EG-Rechtsgrundlagen, die zum Teil national durch die Durchführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81) umgesetzt wurden. Zum Teil sind sie Bestandteil der Weinbaukartei. Nicht immer sind bei diesen Erhebungen die Statistischen Ämter der Länder die zuständigen Stellen in den Ländern. Um bundeseinheitlich ermittelte Ergebnisse zu erhalten, soll durch die Aufnahme dieser Vorschrift in das AgrStatG ein einheitlicher Zugriff der Statistischen Landesämter auf die im Weinbereich zum Teil von anderen Landesstellen erhobenen Angaben gewährleistet werden. Diese sekundärstatistische Auswertung von Daten vermeidet Doppelerhebungen und hält somit die Belastung der Auskunftspflichtigen gering.

Nummer 12 (Holzstatistik)

Die Statistik ermöglicht einen aktuellen Überblick über das Marktgeschehen. Das Erfordernis einer intensiven Marktbeobachtung wird durch die in den letzten Jahren gehäuft auftretenden Sturmschäden unterstrichen. Die Holzstatistik dient einerseits dazu, der Bundesregierung das benötigte Datenmaterial für politische Entscheidungen im Holzsektor zur Verfügung zu stellen. Andererseits soll den beteiligten Wirtschaftskreisen durch die geschaffene Markttransparenz ein marktgerechtes Verhalten ermöglicht werden. Verbrauchsangaben sind ferner wichtig, wenn Chancen und Risiken der konkurrierenden Rohstoffe Rohholz/Restholz diskutiert werden. Andererseits müssen waldbauliche Anforderungen, wie z.B. die notwendige Durchforstung von Jungbeständen und das damit verbundene zwangsweise Angebot an Schwachholz ebenfalls berücksichtigt werden. Desweiteren dient die Statistik zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen gegenüber der EG, der OECD, der FAO und der ECE.

Nummer 13 (Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen)

Die Erhebungen werden zur Ergänzung der bestehenden Agrarfachstatistiken, insbesondere zur Gewinnung von Unterlagen über den Wirtschaftsablauf innerhalb eines Wirtschaftsjahres in der Landwirtschaft, auf freiwilliger Basis durchgeführt. Mit Hilfe dieser Berichterstattung können wichtige - mit der Erzeugung, dem Absatz und den Preisen für pflanzliche und tierische Produkte in Zusammenhang stehende - Fragen frühzeitig beantwortet werden.

Nummer 14 (Düngemittelstatistik)

Düngemittel sind ein besonders wichtiges Betriebsmittel der Land- und Forstwirtschaft. Der Bezug der Düngemittel wird von vielfältigen, häufig kurzfristig wechselnden, natürlichen und wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst. Um ständig über die Entwicklungen auf diesem Markt informiert zu sein, ist eine monatliche Information über die Bezugsmengen erforderlich. Die gemäß Düngemittelgesetz vorzunehmende Düngemittelverkehrskontrolle, deren Durchführung den Ländern obliegt, stützt sich ebenfalls auf die monatlichen regional gegliederten Angaben. Daten dieser Statistik fließen auch in die landwirtschaftliche Gesamtrechnung ein. Außer für nationale Zwecke werden die Ergebnisse der Düngemittelstatistik auch für die Berichterstattung gegenüber der EG, der OECD, der FAO sowie der ECE benötigt.

Zu Nummer 3

Die für 1993 nach § 5 Nr. 2 angeordnete Erhebung der geplanten Nutzung zum Stichtag 31. Dezember 1992 wird im Beitrittsgebiet ausgesetzt, da die hierfür erforderlichen Flächennutzungspläne in den meisten Gemeinden zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhanden sein werden.

Zu Nummer 4

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 5

- a) Da auch in den neuen Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Hopfen angebaut wird, soll dieses Erhebungsmerkmal in diesen Ländern auch im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung erfragt werden. Damit wird die befristete Regelung der Statistikanpassungsverordnung in eine dauerhafte Regelung umgewandelt.
- b) Die Stichprobenzahl wurde einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 7

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 8

Die Stichprobenzahl wurde einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zu Nummer 9

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 10

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 11

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 12

Die Stichprobenzahlen wurden einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zu Nummer 13

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 14

Die Stichprobenzahl wurde einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zu Nummer 15

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 16

Die Stichprobenzahlen wurden einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zu Nummer 17

Das Merkmal über den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Anpassung an die Terminologie des Düngemittelgesetzes) wird zur Entlastung der Auskunftspflichtigen nur noch repräsentativ erhoben.

Die Stichprobenzahl wurde einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.

Auf Grund der derzeit auf EG-Ebene diskutierten Vorschläge zur Änderung des Katalogs der Erhebungsmerkmale der Strukturerhebungen der Jahre 1993, 1995 und 1997 wird die Ausstattung mit und der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen zumindest 1995 von allen Mitgliedstaaten erfragt werden müssen. Deshalb wird dieses Merkmal in den Merkmalskatalog der Agrarberichterstattung aufgenommen.

Zu Nummer 18

a) Absatz 1

aa) Auf Grund der derzeit auf EG-Ebene diskutierten Vorschläge zur Änderung des Katalogs der Erhebungsmerkmale der Strukturerhebungen der Jahre 1993, 1995 und 1997 wird beim Anfall und bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auch nach der Lagerungsart gefragt werden. Ferner sollen sich die Angaben hinsichtlich der Lagerungsart, der Lagerungskapazität und Lagerungsdauer auf alle Arten von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft beziehen. Deshalb erfolgt eine entsprechende Anpassung der Erhebungsmerkmale im Rahmen der Agrarberichterstattung.

bb) Folgeänderung der Ergänzung des Katalogs der Erhebungsmerkmale.

cc) Die bei der Ausstattung mit und dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen zu erhebenden Merkmale (vgl. Ausführungen zu Nummer 17) werden präzisiert.

b) Absatz 2

- aa) Folgeänderung der Anpassung des Katalogs der Erhebungsmerkmale.
- bb) Der Berichtszeitraum für das neue Erhebungsmerkmal wird bestimmt.

Zu Nummer 19

- a) Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.
- b) Da die Erhebungsmerkmale zur Ausstattung mit und zum Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen in das Ergänzungsprogramm aufgenommen wurden, kann die Auflistung im Rahmen des Zusatzprogramms entfallen.

Zu Nummer 20

Folgeänderung der Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.

Zu Nummer 21

Die Stichprobenzahl wurde einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist.

Zu Nummer 22

In der Seen- und Flußfischerei sind Jahresfänge von fünf Dezitonnen je nach Fischart bereits wertmäßig sehr bedeutsam. Auch für die Einschätzung von Umwelteinflüssen ist es wichtig, einen höheren Anteil der Fänge zu erfassen.

Zu Nummer 23

Die Stichprobenzahl der auf freiwilliger Basis erfolgenden Erntebemerkungserstattung wurde einigungsbedingt angepaßt. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist. Ferner erfolgt die Anpassung der Binnenverweisung an die Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften. Die Höchstzahl der einzubeziehenden Fruchtarten wird auf sechs erhöht, um den gesteigerten Anforderungen, die sich aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, entsprechen zu können.

Zu Nummer 24

- a) Die Stichprobenzahl wurde einigungsbedingt angepaßt. Ferner ist die Erhöhung auf Grund der von der EG bei der Erntermittlung vorgegebenen Genauigkeitsanforderungen erforderlich. Die "höchstens" - Spanne für den Stichprobenumfang ermöglicht durch Anwendung weiterentwickelter und verbesserter Stichprobenverfahren den Stichprobenumfang zur Entlastung der zu Befragenden zu reduzieren, ohne daß jeweils eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist. Ferner erfolgt die Anpassung der Binnenverweisung an die Umnummerierung der gemeinsamen Vorschriften.
- b) Die Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung wurde umbenannt. Die neue Bezeichnung wird in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 25

Es werden die bisher noch einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken in das AgrStatG integriert. Hinzu kommt außerdem der Bereich der Weinstatistik.

Geflügelstatistik

§ 48

Die zur Geflügelstatistik gehörenden Einzelerhebungen werden aufgelistet.

§ 49

Die Erhebungseinheiten entsprechen der bisherigen Regelung. Die Meldungen sind nach Betrieben und, falls das Unternehmen in verschiedenen Ländern Betriebe hat, auch nach Ländern zu gliedern.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 51

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes. Bei der Aufteilung der Hühner nach der Nutzungsrichtung wird nach Legerassen, Mastrassen und nach Küken gemischter Verwendbarkeit untergliedert. Beim Verwendungszweck wird nach Zucht- und Vermehrungsküken sowie Gebrauchsküken unterschieden. Bei den geschlüpften Küken wird darüber hinaus zwischen Gebrauchslege-, -schlachtküken sowie die zur Mast aussortierten Hahnenküken differenziert.

§ 52

Die Erhebungseinheiten entsprechen der bisherigen Regelung. Die Meldungen sind nach Betrieben und, falls das Unternehmen in verschiedenen Ländern Betriebe hat, auch nach Ländern zu gliedern.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 54

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und der Berichtszeit.

§ 55

Die Meldungen müssen nur noch von größeren Betrieben abgegeben werden. Zur Entlastung der kleineren Betriebe entfällt die bisher einmal jährlich angeordnete Befragung der Betriebe mit einer Schlachtkapazität von mindestens 500 bis 2 000 Tieren. Die Meldungen sind nach Betrieben und, falls das Unternehmen in verschiedenen Ländern Betriebe hat, auch nach Ländern zu gliedern.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 57

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes.

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

§ 58

Die Einzelerhebungen im Rahmen der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik werden genannt.

§ 59

Erhebungsart, Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung. Der in der bisherigen Rechtsgrundlage enthaltene Verweis auf das Fleischbeschaugesetz wird der neuen Terminologie (Fleischhygienegesetz) angepaßt.

§ 60

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes.

§ 61

Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung. Da die Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte immer mehr an Bedeutung verloren haben, wird auf die in der bisherigen Rechtsgrundlage angeordnete Erfassung der Lebendgewichte auf diesen Viehmärkten verzichtet. Dies führt zu einer Entlastung der zu Befragenden. Die bisher vorgenommene Umrechnung dieser Lebendgewichte mittels Ausbeutesätzen in Schlachtgewichte entfällt somit zukünftig. Es werden für die Schlachtungsstatistik nur noch die Ergebnisse der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz verwendet.

§ 62

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes.

Milchstatistik

§ 63

Um Doppelerhebungen zu vermeiden wird sichergestellt, daß die auf Grund der Milch-Meldeverordnung gemachten Angaben ausgewertet werden.

§ 64

Es erfolgt eine Präzisierung des Erhebungsmerkmals und des Berichtszeitraumes.

§ 65

Angaben zur über die angelieferten Mengen hinausgehenden Erzeugung sowie zur betriebsinternen Verwendung werden, wie bisher, von den Statistischen Ämtern der Länder geschätzt. Hierzu werden die Ergebnisse der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen und anderer Quellen (z.B. Kontrollverbände für Milchleistungsprüfungen) herangezogen.

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Die Erhebungseinheiten entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 68

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes.

Weinstatistik

§ 69

Es werden die Einzelerhebungen der Weinstatistik genannt.

§ 70

Mit der Erhebung werden auch die Anforderungen der EG erfüllt.

§ 71

Die Erhebungsmerkmale entsprechen den von der EG in der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. EG Nr. L 54 S. 124) in Verbindung mit der Entscheidung (80/764/EWG) der Kommission vom 8. Juli 1980 zur Festlegung des Tabellenprogramms und der Definitionen betreffend die statistischen Zwischenerhebungen der Rebflächen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 940/81 der Kommission vom 7. April 1981 (ABl. EG Nr. L 96 S. 10) festgelegten Merkmalen.

§ 72

Mit der Erhebung werden auch die Anforderungen der EG erfüllt. Der Erhebungszeitpunkt entspricht den Vorgaben der EG.

§ 73

Die Erhebungsmerkmale entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG. Nr. L 369 S. 58) sowie der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81).

§ 74

Mit der Erhebung werden auch die Anforderungen der EG erfüllt. Der Erhebungszeitpunkt entspricht den Vorgaben der EG.

§ 75

Die Erhebungsmerkmale entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG. Nr. L 369 S. 58) sowie der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81).

§ 76

Mit der Erhebung werden auch die Anforderungen der EG erfüllt. Der Erhebungszeitpunkt entspricht den Vorgaben der EG.

§ 77

Die Erhebungsmerkmale entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG. Nr. L 369 S. 58) sowie der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81).

Holzstatistik

§ 78

Es werden die Einzelerhebungen der Holzstatistik genannt.

§ 79

Die Erhebungseinheiten entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 80

Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung. Die bisher ausnahmsweise vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommene Aufgabe der Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse auf Bundesebene soll gemäß der grundsätzlichen Aufgabenverteilung des Bundesstatistikgesetzes zukünftig vom Statistischen Bundesamt wahrgenommen werden. Die Zahl der einzubeziehenden Erhebungseinheiten wurde einigungsbedingt erhöht.

§ 81

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes. Die Einschlagsursache wird als neues Erhebungsmerkmal aufgenommen. Es ist aus forstpolitischer Sicht erforderlich, zu erfahren, aus welchen Gründen der Einschlag erfolgte (z.B. geplanter Einschlag, Sturmschäden, Umweltschäden).

§ 82

Es werden nur noch Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten erfaßt, die Schnittholz, Schwellen, Masten, Furniere, Sperrholz, Faserplatten und Spanplatten herstellen. Die Erfassungsgrenze bei den Sägewerken wird auf 5 000 m³ Rohholz (im Festmaß) angehoben. Dies trägt zur Entlastung der kleineren Betriebe bei.

§ 83

Erhebungsart, Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 84

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und der Berichtszeit.

Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft**§ 85**

Die Erhebungseinheiten werden den in anderen Bereichen der Agrarstatistik verwendeten Definitionen und Abschneidegrenzen angepaßt.

§ 86

Wie bisher können höchstens 10000 Erhebungseinheiten einbezogen werden. Durch die Neuformulierung hinsichtlich der Länder, in denen die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen erhoben werden, wird die für die neuen Länder in der Statistikanpassungsverordnung angeordnete befristete Regelung in eine Dauerregelung umgewandelt.

§ 87

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und der Berichtszeit. Die durch die Neuaufnahme der Erhebungsmerkmale hinsichtlich der Milch gewonnenen Informationen sind Grundlage der ergänzenden Schätzungen für die Milchstatistik (vgl. § 65).

Düngemittelstatistik

§ 88

Die Erhebungseinheiten entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität und Merkmale entsprechen der bisherigen Regelung.

§ 90

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes.

Zu Nummer 26

Folgeänderung des Einfügens der bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken in das AgrStatG.

Zu Nummer 27

- a) Durch die Aufnahme der Gartenbausämereien wird die Auflistung der Mindesterzeugungseinheiten ergänzt. Damit wird einem bei vorangegangenen Erhebungen im Agrarbereich aufgetretenen Problem Rechnung getragen.
- b) Durch die Einführung der "höchstens"-Spanne kann dieser Satz entfallen.
- c) Durch die Einführung der "höchstens"-Spanne kann dieser Absatz entfallen.

Zu Nummer 28

- a) - c) Folgeänderungen des Einfügens der bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken in das AgrStatG.
- d) Diese Hilfsmerkmale sind für die Durchführung der Hochsee- und Küstenfischereierhebung erforderlich.

Zu Nummer 29**a) Absatz 2**

- aa) Da in einigen Bereichen (z. B. Geflügelstatistik, Düngemittelstatistik) Unternehmen die Erhebungseinheiten sind, wird eine entsprechende Ergänzung im Rahmen der Auskunftspflicht vorgenommen. Für die bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken werden die auskunftspflichtigen Personen und Institutionen benannt.
- bb) Folgeänderung von cc).
- cc) Für die bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken werden die auskunftspflichtigen Institutionen benannt. Es wird somit sichergestellt, daß die Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt rechtzeitig die erforderlichen Einzelangaben für sekundärstatistische Auswertungen erhalten.
- b) Folgeänderung der Anpassung des Katalogs der Erhebungsmerkmale
- c) In Anlehnung an die Regelung im Volkszählungsgesetz kann der Auskunftspflichtige wählen, ob er die Fragen auf einem gemeinsamen Erhebungsbogen oder einem eigenen Erhebungsbogen beantwortet
- d) Absatz 5
 - aa) Angaben zu den Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen erfolgen wie bisher auf freiwilliger Basis.
 - bb) Folgeänderung von aa).
 - cc) Folgeänderung des Einfügens der bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken in das AgrStatG.
- e) Zur Verminderung der Belastung der Auskunftspflichtigen wird diese Möglichkeit der Auskunftserteilung eingeräumt.

Zu Nummer 30

Es werden die Fälle genannt, in denen von der üblichen Aufgabenverteilung bei der Vorbereitung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Bundesstatistiken abgewichen wird.

Zu Nummer 31

Folgeänderung des Einfügens der bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarstatistiken in das AgrStatG.

Zu Nummer 32

- a) Folgeänderung des Einfügens der bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken in das AgrStatG. Zur Klarstellung werden die Erhebungen, bei denen zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung ein Betriebsregister verwendet wird, genannt.
- b) Folgeänderung des Einfügens der bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken in das AgrStatG. Durch die Aufnahme der Düngemittelstatistik und der Holzstatistik in das AgrStatG ist eine Ergänzung des Merkmalskatalogs erforderlich.
- c) Folgeänderung von b).

Zu Nummer 33

Durch die Aufnahme der beiden Agrarfachstatistiken in das AgrStatG ist diese Regelung erforderlich, um auch in Zukunft zu gewährleisten, daß der Berichtskreis wie bisher bestimmt werden kann.

Zu Nummer 34

Folgeänderung des Wegfalls der Berlin-Klausel.

Zu Nummer 35

Die bisher im AgrStatG enthaltene Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos und kann somit entfallen.

Zu Nummer 36

Folgeänderung des Einfügens der bisher einzelgesetzlich geregelten Agrarfachstatistiken in das AgrStatG. Die Regelung hinsichtlich der aufgehobenen Vorschriften ist ohne Bedeutung und kann daher entfallen.

Zu Artikel 2

Da das AgrStatG mit diesem Gesetz in größerem Umfang geändert wird, wird eine Bekanntmachungserlaubnis für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Schlußvorschriften dieses Änderungsgesetzes aufgenommen.

Zu Artikel 3

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt. Zugleich treten die Vorschriften, die bisher die gesetzliche Grundlage der in diesem Gesetz aufgenommenen Agrarfachstatistiken bildeten, außer Kraft.

Die für den Agrarbereich getroffenen Regelungen der Statistikanpassungsverordnung treten mit Ablauf des 2. Oktober 1992 außer Kraft. Das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 3. Oktober 1992 ist erforderlich, um für die Durchführung der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in den neuen Bundesländern unmittelbar in Anschluß an das Außerkrafttreten der Regelungen der Statistikanpassungsverordnung über eine rechtliche Grundlage zu verfügen.

C. Kosten

Auf Grund der Durchführung des Ersten Gesetzes zur Änderung des AgrStatG entstehen nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes für Bund und Länder keine Haushaltsmehrbelastungen.

Einerseits sind gegenüber den bisherigen Rechtsgrundlagen Kürzungen des Erhebungsprogramms vorgenommen worden (Wegfall der Erhebung über die Bodenseefischerei, Anhebung der Erfassungsgrenze bei der Erhebung in Geflügelschlachtereien und bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung, Beschränkung der Schlachtgewichtsstatistik auf die 4. DVO zum Vieh- und Fleischgesetz, Nutzung sekundärstatistischer Quellen im Bereich Wein, Milch und Fischerei), die neben den kostensparenden Effekten auch wesentlich zur Entlastung der Auskunftspflichtigen beitragen. Andererseits wurden durch die EG-bedingte Aufnahme zusätzlicher Erhebungsmerkmale im Rahmen der Agrarberichterstattung sowie durch die in einigen Bereichen vorgenommene Anhebung der Stichprobenzahlen auch geringfügig höhere Kosten verursacht, so daß insgesamt gesehen kein Haushaltsmehrbedarf zu verzeichnen ist.

Da in diesem Gesetz im wesentlichen eine Zusammenfassung bereits bestehender Statistiken vorgenommen wird, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

15.05.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistik-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 25)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 25 wird wie folgt gefaßt:

"§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung sind die
landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 in
Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 3."

Begründung:

In die Agrarberichterstattung sollten nur landwirtschaftliche Betriebe einbezogen werden, nicht auch solche Betriebe, die lediglich aufgrund ihrer Waldflächenausstattung in den Erhebungsbereich fallen, da das Fragenprogramm auf diese Betriebe nicht zugeschnitten ist. Wie die Erfahrungen aus früheren Erhebungen zeigen, ergibt sich bei einer Einbeziehung auch von Forst- bzw. sogenannten Waldflächenbetrieben nur ein relativ kleiner Informationsgewinn, dem jedoch ein großes Unverständnis bei den betroffenen Auskunftspflichtigen gegenübersteht.

Eine Befragung von Forst- bzw. sogenannten Waldflächenbetrieben sollte demgegenüber zukünftig ausschließlich im Rahmen der Landwirtschaftszählungen mit einem spezifischen Fragenprogramm erfolgen. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind hierfür erst im Rahmen einer späteren Novellierung der §§ 31 ff. AgrStatG zur Vorbereitung der nach bisherigem Zeitplan um das Jahr 2000 durchzuführenden nächsten Landwirtschaftszählung erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) In Satz 3 werden nach den Worten "mit Ausnahme der Einkommensklassen," die Worte "sowie für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6" eingefügt.'

Begründung:

Die Agrarberichterstattung ist eine vergleichsweise komplexe Erhebung, die hohe Anforderungen an die Erhebungsbeauftragten und die Mitarbeiter in den örtlichen Erhebungsstellen sowie an die Auskunftsbereitschaft der befragten Betriebe stellt. Deshalb sollte für die in das Ergänzungsprogramm neu aufzunehmenden Erhebungsmerkmale nicht ein weiterer Erhebungszeitraum vorgesehen werden, der sich von dem für die hergebrachten Erhebungsmerkmale nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 geltenden Erhebungszeitraum nur unwesentlich unterscheidet.

3. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 41)

In Artikel 1 ist die Nummer 22 zu streichen.

Begründung:

Die Ausweitung der Statistik auf Betriebe, die Fischfang mit jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch betreiben (bisher zehn Dezitonnen) führt zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand für kleine und mittelständische Betriebe.

4. Zu Artikel 1 nach Nr. 22 (§ 46 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen

'22a. In § 46 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "Mostausbeute" gestrichen." '

Begründung:

Die Schätzung der Mostausbeute führt nicht zu brauchbaren Werten. Da die Mostausbeute innerhalb einzelner Sorten kaum schwankt, können die Werte aus der Traubenerntemeldung errechnet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 46 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 23 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Satz 2 wird die Angabe
"drei"
durch die Angabe
"fünf"
und die Angabe
"vier"
durch die Angabe
"sechs"
ersetzt.'

Begründung:

Um mehrere Fruchtarten nach Bedarf einbeziehen zu können, wird im Entwurf "vier" durch "sechs" ersetzt. Analog dazu muß "drei" durch "fünf" ersetzt werden, um den gewünschten Zweck zu erreichen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 52)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 52 Satz 1 nach dem Wort "Hennenhaltungsplätzen" die Worte "und einem Bestand von mindestens 2 500 Legehennen zum Stand der letzten allgemeinen Viehzählung" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um die für den Aussagewert der Statistik nicht erforderliche Befragung von Betrieben zu vermeiden, die einen wesentlichen Teil ihrer Hennenhaltungskapazität wegen Einschränkung oder gar Aufgabe der Produktion nicht nutzen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 78)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 78 die Nummer 2 sowie der Dritte Unterabschnitt (§§ 82 bis 84) zu streichen.

Begründung:

Von einer Fortsetzung der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung ist abzusehen. Diese Betriebe sind wie Unternehmen anderer Branchen des Verarbeitenden Gewerbes bereits nach dem Gesetz über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe auskunftspflichtig. Aus den nach diesem Gesetz vorgesehenen statistischen Berichten, dem umfangreichen Monatsbericht über Betriebe, dem monatlichen Produktionserhebungsbericht sowie der ausführlichen vierteljährlichen Produktionserhebung können die erforderlichen Informationen über die Holzverarbeitung bereits gewonnen werden. Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Erhebung weiterer differenzierter Merkmale im

Rahmen einer zusätzlichen Holzstatistik stößt bei den Betrieben der Holzverarbeitung aber auch deshalb auf zunehmendes Unverständnis, weil sie die geforderten zusätzlichen Angaben allenfalls nur sehr grob schätzen können, die angestrebten statistischen Zusatzinformationen also nicht sehr zuverlässig sein können.

Dem geringen Nutzen der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung steht ein überproportional großer Erhebungsaufwand gegenüber. Kleine und mittelständische Unternehmen werden unverhältnismäßig belastet. Die geringe Akzeptanz bei den Erhebungspflichtigen führt zu qualitativ schlechten Ergebnissen und schränkt den Nutzen der Statistik ein.

8. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 93 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in Nummer 8 die Worte

"15. Januar"

durch die Worte

"1. Februar"

zu ersetzen.

Begründung:

Der letzte Abgabetermin für die Erntemeldung (§ 72) und die Erhebung der Erzeugung (§ 74) ist der 15. Dezember eines jeden Jahres.

Eine vollständige Bearbeitung der sehr umfangreichen Meldungen - in Rheinland-Pfalz müssen z. B. über 80 000 Meldungen EDV-mäßig erfaßt werden - ist in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist nicht möglich. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 15. Januar die Arbeitskapazitäten der Erfassungsstellen durch die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage erheblich eingeschränkt sind.

9. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 94)

In Artikel 1 Nr. 30

sind in § 94 Satz 2 nach den Worten "Darstellung der Ergebnisse" die Worte "für den Bund" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Entwurf zu § 94 Satz 2 ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch für die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse der betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen auf Landesebene zuständig. Die Veröffentlichung und Darstellung von Landesergebnissen einschließlich der Weiterleitung an Landesbehörden muß jedoch weiterhin auf Landesebene möglich sein.

10. Zu Artikel 1 nach Nummer 31 (§ 96)

In Artikel 1 ist nach Nummer 31 folgende Nummer 31a einzufügen:

'31a. In dem neuen § 96 werden in Satz 1 vor dem Wort "Bodennutzungshaupterhebung" die Worte "betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 1 Nr. 13), die" eingefügt.'

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um auch bei den freiwilligen Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft das erhebungsvereinfachende Fortschreibeverfahren anwenden zu können.

11. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a (§ 97 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a ist in § 97 Abs. 1 Satz 1 die Angabe

"§ 1 Nr. 2 bis 5, 7, 12 und 13"

durch folgende Angabe zu ersetzen:

"§ 1 Nr. 2 bis 5, 6, mit Ausnahme der Erntevorausschätzung und der Ernteberichterstattung, 7, 12 und 13"

Begründung:

Auch für die besondere Ernteermittlung ist ein Rückgriff auf ein einheitliches Betriebsregister erforderlich.